



Beschluss zu PP#100319626

In dem Verfahren PP#100319626

– Antragssteller –

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesvorstand Sachsen-Anhalt, Lüneburger Str. 23, 39106 Magdeburg

– Antragsgegner –

wegen

1. Einstweilige Anordnung gegen die Ordnungsmaßnahme Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden
2. Verweisung eines Einspruchs gegen die Ordnungsmaßnahme wegen Handlungsunfähigkeit des LSG Sachsen-Anhalt

hat das Bundesschiedsgericht am 02. Oktober 2017 durch die Richter Holger van Lengerich (Berichterstatter), Michael Ebner, Gregory Engels, Mario Longobardi und Stefan Thön im Umlauf beschlossen:

1. Der Antrag auf Einstweilige Anordnung wird verworfen.
2. Das Verfahren wird im Übrigen an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen verwiesen.

I. Sachverhalt

Der Landesvorstand Sachsen-Anhalt hat gegen den Antragsteller die Ordnungsmaßnahme Aberkennung ein Parteiamt zu bekleiden mit einer Dauer von 2 Jahren ausgesprochen. Hiergegen hat der Antragsteller vor dem Bundesschiedsgericht Einspruch erhoben.

Das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt wurde bereits vor dem letzten Landesparteitag durch Ausscheiden eines Richters handlungsunfähig. Auf dem Landesparteitag wurden keine Richter mehr nachbesetzt, so dass die Handlungsfähigkeit auf Dauer fortbesteht.

II. Gründe

1.

Erstinstanzlich ist für beide Anträge der Anrufung normalerweise das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt zuständig.

2.

Für die Einstweilige Anordnung kann das Bundesschiedsgericht analog zu § 10 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. Satz 6 SGO das Verfahren an sich ziehen. § 10 Abs. 9 Satz 2 SGO legt fest, dass Eilsachen, die bei einem Antrag auf Einstweilige Anordnung anzunehmen ist, innerhalb von zwei Wochen eine Verzögerungsbeschwerde eingelegt werden kann. Bei einer Verweisung ist anzunehmen, dass das durch die Einarbeitungszeit Verweisungsgericht, die Eilsache nicht innerhalb der zwei Wochen entschieden ist. Um dem

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter



Regelungsziel des Satzungsgebers, dass Eilsachen möglichst innerhalb von zwei Wochen bearbeitet sein sollen zu entsprechen, muss das Bundesschiedsgericht den Antrag auf Einstweilige Anordnung selbst entscheiden. (vgl. Beschluss zu PP#100262949)

3.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist offensichtlich unzulässig. Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts (vgl. PP#100140127, Gründe II.) entfalten Ordnungsmaßnahmen, mit Ausnahme des vorläufigen Ausschlusses von der Rechteaübung während eines Parteiausschlussverfahrens, ihre Wirkung erst mit dem Verzicht auf Rechtsmittel oder nach Abschluss des innerparteilichen Rechtswegs. Somit droht dem Antragssteller vorerst kein Verlust an Rechten und eine Eilbedürftigkeit i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 1 SGO ist nicht gegeben.

4.

Der Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ist zulässig. Da die zuständige Eingangsinstanz ein Landesschiedsgericht ist, wird das Verfahren gemäß § 6 Abs. 5 SGO an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen verwiesen.

5.

Da der Richter Klaus Sommerfeld beurlaubt ist, nimmt für ihn gem. § 4 Abs. 3 der Ersatzrichter Stefan Thöni am Beschluss teil. Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Mario
Longobardi
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.